

kriens

Beantwortung schriftliche Anfrage

Schriftliche Anfrage Nicole Nyfeler: «Fussgängerstreifen Höhe Langsägestrasse 2» Nr. 298/2020

Eingang

10. Juni 2020

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Beantwortung

Wie werden die für die Sicherheit relevanten kritischen Bereiche regelmässig analysiert?

Die notwendige Sichtweite zwischen nahenden Fahrzeugkern und Fussgängern, die sich auf dem Fussgängerstreifen, im Annäherungsbereich oder auf einer Fussgänger-schutzinsel befinden, muss gewährleistet sein. Die notwendige Sichtweite ist dabei in Bezug von der gefahrenen Geschwindigkeit abhängig. Im Anschluss an Abzweigungen ist die notwendige Sichtweite in Abhängigkeit des Kurvenradius festzulegen. Das ergebende Sichtfeld ist auf einer Höhe von 0.6 m bis 3.0 m von Sichthindernissen freizuhalten.

Die gesetzten Granitblöcke beim genannten Fussgängerstreifen weisen eine Höhe von nicht grösser als 0.6 m auf und halten die Norm des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS ein. Das erforderliche Sichtfeld ist durch die gesetzten Granitblöcke nicht eingeschränkt.

Besteht die Möglichkeit die Steine an dieser Stelle durch Markierungspfosten zu ersetzen, damit die Verzweigung übersichtlicher wird?

Die Granitblöcke wurden 2012 im Rahmen der Umgestaltung des Strassenknotens Am-lehn-/ Langsägestrasse platziert. Die kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur begleitete damals das Strassenbauvorhaben.

Da die erforderlichen Sichtverhältnisse durch die Granitblöcke gewahrt sind, werden die Granitblöcke bestehen bleiben.

Für die Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage wurde die Fachstelle Hindernisfrei Bauen Luzern angefragt. Gemäss Rückmeldung der Fachstelle gibt es aus Sicht der hindernisfreien Bauweise keine hinreichenden Unterlagen.

In welchem Zeitraum könnte diese Anpassung umgesetzt werden?

Da der Stadtrat keinen Handlungsbedarf sieht, wird keine Anpassung umgesetzt.

Kriens, 19. August 2020